

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Stand 22.12.2020

Bereich Einkauf Verbrauchs- und Investitionsgüter

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB gelten für Kaufverträge des Bereichs Einkauf Verbrauchs- und Investitionsgüter des Luzerner Kantonsspitals an den Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen (nachfolgend LUKS). Das LUKS gibt die AGB dem Verkäufer vorgängig bekannt; mit der Einreichung einer Offerte und/oder der Annahme einer Bestellung des LUKS gelten sie vom Verkäufer als akzeptiert und gehen allfälligen AGB des Verkäufers vor.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Allgemeines

Ein Vertrag kommt durch übereinstimmende Willenserklärungen der Vertragsparteien bzw. durch die Annahme einer Offerte oder eine Bestellung durch das LUKS zustande.

2.2 Offerten

Offerten sind dem LUKS schriftlich einzureichen. Sie sind drei Monate verbindlich, sofern keine andere Frist vereinbart wurde. Allfällige Kosten und Auslagen für die Ausarbeitung von Offerten oder Demonstrationen gehen zu Lasten des Verkäufers. Offertierte Preise sind in Schweizer Franken (CHF) einzureichen. Als Offerten gelten auch beim LUKS hinterlegte oder publizierte, verbindliche Rahmenverträge, Preislisten u.ä. des Verkäufers.

2.3 Annahme/Bestellung durch das LUKS

Eine Annahme der Offerte bzw. eine Bestellung durch das LUKS ist nur gültig, sofern sie schriftlich erfolgt ist. Mündliche Aufträge oder Abmachungen des LUKS sind nur gültig, wenn sie vom LUKS schriftlich bestätigt werden.

3. Preiserhöhungen

Allfällige Preiserhöhungen bei Waren, welche regelmässig bestellt werden, sind dem LUKS frühzeitig (mind. 3 Monate im Voraus) schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant ist dazu verpflichtet die schriftliche Mitteilung zwingend an die Leitung Einkauf zu schicken.

4. Lieferung

Ohne anderslautende Vereinbarung ist der Kaufgegenstand DDP (Incoterms 2020) an den vereinbarten Erfüllungsort zu liefern. Der Anbieter ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Lieferung des Vertragsgegenstandes dem LUKS die Lieferrückmeldung mit Angabe der Bestell-Nummer zu übergeben.

Nutzen und Gefahr gehen nach Entgegennahme am Erfüllungsort auf das LUKS über.

5. Liefertermin und Verzug

Ist ein Liefertermin vereinbart, kommt der Verkäufer bei dessen Nichteinhalten automatisch in Verzug, sofern er das LUKS über eine voraussichtliche Verzögerung der Lieferung nicht vorgängig und unverzüglich informiert.

Das LUKS kann dem Verkäufer in diesem Fall eine angemessene Nachfrist ansetzen. Ist der Lieferant in Verzug und eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, hat das LUKS das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und auf die Lieferung zu verzichten. Für daraus entstehende Schäden haftet der Verkäufer, sofern er nicht beweist, dass ihn daran kein Verschulden trifft.

6. Konventionalstrafe bei Lieferverzug

Kommt der Verkäufer in Verzug, so kann das LUKS pro Verspätungstag eine Konventionalstrafe von 1 ‰, höchstens aber 10% der Bestellsumme geltend machen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen. In Fällen von höherer Gewalt oder bei einem Rücktritt vom Vertrag durch das LUKS ist keine Konventionalstrafe geschuldet.

7. Vergütung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die vereinbarte Vergütung innert 30 Tagen nach Eingang der Rechnung des Verkäufers fällig, frühestens aber 30 Tage nach Abnahme des Kaufgegenstandes.

Die Rechnung, mit der aufgeführten Bestellnummer des LUKS, ist an die auf der Bestellung aufgeführte Rechnungsadresse zu senden.

8. Gewährleistung/Garantie

Der Verkäufer gewährleistet, dass der Kaufgegenstand die zugesicherten und für den Gebrauch vorausgesetzten Eigenschaften hat und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweist.

Das LUKS prüft den Kaufgegenstand unverzüglich nach dessen Ablieferung. Nach Ablauf von 30 Tagen seit Ablieferung gilt der Kaufgegenstand als abgenommen. Vorbehalten sind versteckte Mängel.

Liegt ein Mangel vor, hat das LUKS die Wahl, eine mangelfreie Ware zu verlangen (Ersatzlieferung oder Austausch von mangelhaften Komponenten), einen dem Minderwert entsprechenden Abzug der Vergütung vorzunehmen oder bei erheblichen Mängeln vom Vertrag zurückzutreten.

Der Verkäufer übernimmt eine Garantiezeit von mindestens 24 Monaten bzw. 12 Monaten für Verbrauchsmaterial ab Übergabe des Kaufgegenstandes. Mängel meldet das LUKS dem Verkäufer unverzüglich.

9. Ersatzteile

Der Verkäufer ist verpflichtet, während 8 Jahren Ersatzteile für den Vertragsgegenstand zu garantieren. Wird die Fertigung der Ersatzteile eingestellt, so ist er verpflichtet, das LUKS unverzüglich darüber zu unterrichten.

10. Informationspflicht der Parteien

Die Parteien sind verpflichtet, sich über wesentliche Änderungen der Vertragsbeziehung umgehend schriftlich zu informieren (insb. Änderungen von Rechtsform und Unternehmenseigentum, Lieferverzug, Konto-/ Adressänderungen).

12. Geheimhaltungspflicht und Datenschutz

Die Parteien vereinbaren Geheimhaltung über Daten und Informationen der jeweils anderen Partei, welche nicht offenkundig und/oder allgemein zugänglich sind.

Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung des Datenschutzes. Namentlich hat er alle zumutbaren organisatorischen und technischen Vorkehrungen zu treffen und an seine Mitarbeitenden oder Subunternehmer zu überbinden, damit Personendaten von Mitarbeitenden oder Patienten des LUKS nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen können zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

13. Werbung

Will der Verkäufer mit diesem Vertragsverhältnis werben oder dieses publizieren, so bedarf dies der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des LUKS.

14. Abtretung und Verpfändung

Die dem Verkäufer aus einem Verkauf zustehenden Rechte dürfen ohne schriftliche Zustimmung des LUKS nicht abgetreten oder verpfändet werden.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gelten die vorliegenden AGB und subsidiär die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) wird wegedungen.

Gerichtsstand ist Luzern.